

## §10

(1) Erscheint bei Arbeitsstreitfällen der Antragsteller oder der Antragsgegner nicht zur Beratung, ist ein zweiter Beratungstermin festzulegen. Das gleiche gilt, wenn der eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger nicht zur Beratung erscheint.

(2) Die Konfliktkommission soll mit Hilfe der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung, des Vertrauensmannes und des Arbeitskollektivs darauf hinwirken, daß der Antragsteller, der Antragsgegner oder der beschuldigte Bürger zum zweiten Beratungstermin erscheint. Bei der Einladung ist auf die Folgen erneuten Ausbleibens (§§ 24, 30, 36, 44 und 49) hinzuweisen.

## Abschluß der Beratung

## §11

(1) Im Ergebnis ihrer Beratung entscheidet die Konfliktkommission durch Beschluß über den Anspruch, die Bestätigung einer Einigung oder über das Vorliegen einer Rechtsverletzung und den Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Die Konfliktkommission entscheidet auch durch Beschluß, wenn die weitere Behandlung der Sache eingestellt wird, wenn der Anspruch unbegründet ist, wenn die Bestätigung einer Einigung abzulehnen ist, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, oder wenn keine Rechtsverletzung vorliegt.

(3) Im Ergebnis der Beratung kann die Konfliktkommission Empfehlungen geben (§16).

## §12

(1) Die Konfliktkommission berät über die zu treffende Entscheidung öffentlich. Durch allseitige Erörterung und Klärung des Sachverhalts sollen die Voraussetzungen für eine einstimmige Entscheidung geschaffen werden.

(2) Kann ausnahmsweise keine übereinstimmende Auffassung erzielt werden, ist die Entscheidung getroffen, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Konfliktkommission findet.

(3) Die Entscheidung ist in der Beratung bekanntzugeben.

## §13

(1) Der Beschluß enthält

- Tag und Ort der Beratung,
- die Namen der Mitglieder der Konfliktkommission, die die Entscheidung getroffen haben,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers und Antragsgegners oder des beschuldigten Bürgers,
- die Anträge,
- eine kurze Darlegung des festgestellten Sachverhalts mit den Tatsachen und Gründen, auf die sich die Entscheidung stützt,
- die im Ergebnis der Beratung getroffene Entscheidung,
- den Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung der Konfliktkommission und auf die Vollstreckungsmöglichkeiten.

(2) Der Beschluß ist vom Leiter der Beratung zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen dem Antragsteller und dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger gegen Empfangsbestätigung zu übermitteln.

(3) Eine Durchschrift des Beschlusses ist innerhalb von 2 Wochen dem Staatsanwalt des Kreises und im Fall einer Übergabe auch dem übergebenden Organ zu übersenden. Wurde im Beschluß eine Geldbuße festgelegt oder die Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit bestätigt, ist dem örtlichen Rat (§ 57 Absätze 2 und 3) eine Durchschrift zu übersenden.

(4) Der Beschluß der Konfliktkommission wird nicht in die Personalakte aufgenommen.

## §14

(1) Für die Tätigkeit der Konfliktkommission werden keine Gebühren erhoben.

(2) Über die Erstattung notwendiger Auslagen eines Antragstellers, Antragsgegners, beschuldigten Bürgers, Geschädigten oder zur Klärung der Sache edngeladenen Bürgers entscheidet die Konfliktkommission durch Beschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

## Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit

## §15

(1) Die Konfliktkommission nimmt, soweit es erforderlich ist, Einfluß darauf, daß der in der Beratung begonnene Erziehungsprozeß mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte, vor allem mit Hilfe des Arbeitskollektivs, fortgeführt wird.

(2) Die Konfliktkommission kann in der Beratung beschließen, daß ihre Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer von 1 Woche, im Betrieb in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht wird, wenn dies die erzieherische Wirkung verstärkt.

(3) Die Konfliktkommission kontrolliert die Verwirklichung ihrer Entscheidungen. Sie kann im Ergebnis der Beratung über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht festlegen, daß Bürger vor ihr über die Erfüllung der in der Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen berichten und bei Geldleistungen den Nachweis erfolgter Zahlung erbringen.

(4) Die Bürger sind verpflichtet, zur Berichterstattung vor der Konfliktkommission zu erscheinen.

(5) Stellt die Konfliktkommission fest, daß ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluß nicht erfüllt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen (§ 57 Abs. 4).

(6) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis eines Bürgers innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung beendet, kann die Konfliktkommission beschließen, der Betriebsgewerkschaftsleitung des neuen Betriebes eine Durchschrift des Beschlusses zu übersenden, um auch dort die Durchsetzung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern.

## §16

(1) Stellt die Konfliktkommission Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen fest, gibt sie Empfehlungen an Leiter von Betrieben, Kombinat, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen, an Vorstände von Produktionsgenossenschaften sowie an Leitungen gesellschaftlicher Organisationen. Die Empfehlungen haben das Ziel, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen. In den Empfehlungen sollten Anregungen unterbreitet werden, wie Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen beseitigt sowie Mängel und Ungesetzlichkeiten überwunden werden können.

(2) Empfehlungen sind dem Empfänger innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln.

(3) Die Leiter oder die Organe, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder weshalb ihr nicht gefolgt werden kann.

(4) Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, kann die Konfliktkommission den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber unterrichten und fordern, daß die nach Abs. 3 Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigigt sie den Staatsanwalt des Kreises.

## §17

(1) Die Konfliktkommission kontrolliert die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen. Der Betriebsleiter, die leitenden Mitarbeiter des Betriebes und die betrieblichen

<sup>1</sup> Z. Z. gelten: bei Arbeitsstreitfällen § 305 Abs. 2 AGB; bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Verletzungen der Schulpflicht die §§ 363 Abs. 1 und 364 Abs. 1 StPO, bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten die §§ 174 Absätze 1 und 2 sowie 175 Absätze 1 und 2 ZPO entsprechend.